

Dokument IV

Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.04.2020

Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Bedenken vorgetragen haben:

Lfd. Nr. 8 Kreis Coesfeld mit Schreiben vom 03.06.2020:

Aus **brandschutztechnischer** Sicht kann der Aufstellung des Bebauungsplanes H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“ zugestimmt werden, sofern eine der zukünftigen Nutzung entsprechende ausreichende Löschwasserversorgung vorgesehen wird. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 BHKG Aufgabe der Gemeinde.

Hinweis:

Die vorgelegten Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan enthalten keinerlei aussagekräftigen Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m³) und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z. B. Hydranten, Hydrantenabstände, Kennzeichnung) durch die Feuerwehr. Daher kann eine abschließende Beurteilung des Bebauungsplanes erst nach Vorlage entsprechender Angaben vorgenommen werden.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i. V. m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für Gewerbegebiete (GE) mit bis zu 3 Vollgeschosse und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 96 m³/h (=1.600 l/min) für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Der Löschbereich umfasst dabei sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einer Entfernung (Schlauchverlegeweg) von 300 m um jedes einzelne Brandobjekt, die erste Löschwasserentnahmemöglichkeit soll innerhalb des Ortsnetzes im Abstand bis 75 m (Schlauchverlegeweg) zum einzelnen Objekt verfügbar sein. Die Erschließungsstraße zum Gewerbegrundstück GE 3 zwischen der Bestandsbebauung „An der Vogelrute“ 40 und 42 ist aufgrund der Stichweglänge über 50 m so zu planen, dass sie für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes mit einer Achslast von mind. 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahrbar ist. Die Kurvenradien der Straßeneinmündung und Grundstücksüberfahrten sind gleichermaßen zu bemessen.

Da Stichstraßen geplant sind, die länger als 50,00 m sind, sind am Ende der Stichstraßen ausreichend groß dimensionierte Wendemöglichkeiten für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes herzustellen.

Seitens der **Unteren Bodenschutzbehörde** bestehen weiterhin Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist es erforderlich, dass das Gelände der Gärtnerei – wie zwischenzeitlich mit der Bauverwaltung der Gemeinde abgestimmt – gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Verdachtsfläche im Sinne von § 2 Abs. 4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Planzeichnung gekennzeichnet wird.

Ebenso ist die Begründung (Punkt 5,4) dahingehend anzupassen, dass innerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden Bauleitplanung die o.g. Verdachtsfläche vorhanden ist.

Aus dem Aufgabenbereich **Niederschlagswasserbeseitigung** bestehen zur Aufstellung des Bebauungsplanes H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“ grundsätzlich keine Bedenken.
Es wird auf die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge nach §§ 8, 9, 10 WHG und §§ 57.1 und 57.2 LWG hingewiesen.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ondrup“ bestehen aus dem Aufgabenbereich **Oberflächengewässer** keine Bedenken. Mit Schreiben vom 25.02.2020 wurde nach Prüfung der Lage festgestellt, dass der durch bzw. am nördlichen Rand des Gebietes verlaufende Graben keine Gewässereigenschaft besitzt.

Von Seiten der **Unteren Naturschutzbehörde** bestehen gegenüber der vorgelegten Planung keine Bedenken.

Das mit dem Eingriff verbundene Kompensationsdefizit von 109.415 Biotopwertpunkten wird über den Ausgleichflächenpool der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld ausgeglichen. Dem Verfahren wird zugestimmt.

Hinweis zur Pflanzenliste:

Die Baumart Esche (*Fraxinus excelsior*) ist aus der Pflanzenliste zu streichen. Eine Pflanzung wird aufgrund des Eschentriebsterbens derzeit nicht empfohlen.

Aus Sicht der **Bauaufsicht** und des **Gesundheitsamtes** bestehen keine Bedenken gegen das oben genannte Verfahren.